

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Da sofort nach beendigter Bundesversammlung jeweiligen Begehren um Zusendung der erlassenen Bundesgesetze eingehen, so wird daran erinnert, daß dieselben nicht erscheinen können, bevor die Texte revidirt und namentlich der französische durch Experten geprüft und festgestellt ist, was mehrere Wochen anzudauern pflegt. Sobald ein Gesetz im Bundesblatt erschienen ist, werden auch Extraabzüge angeordnet.

Bern, den 17. September 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

den Geldanweisungsverkehr zwischen der Schweiz und Indien.

Mit dem 1. Oktober nächsthin tritt die Auswechslung von Geldanweisungen mit Indien in Wirksamkeit und können also von diesem Tage an Postanweisungen nach Indien aufgegeben werden, nämlich nach allen Orten in britisch Birma, sowie in Vorder-Indien, unter welcher letzterm die ganze nördlich vom Himalaya-Gebirge begrenzte Halbinsel Hindostan, einschließlich der nicht britischen Besitzungen, verstanden wird.

Nach andern britischen Besizungen, als Aden, Ceylon, Singapore, Penang und Malacca, sind Anweisungen nicht zulässig.

Die Anweisungen nach Indien müssen in der Form von internen Geldanweisungen an das als Auswechslungsstelle bezeichnete Postbureau Rorschach adressirt werden.

Auf der Rückseite des Coupons ist die Adresse der Person, an welche die Auszahlung in Indien erfolgen soll, aufzuschreiben, und zwar muß nebst der genauen Bezeichnung des Wohnortes und der Wohnung, beziehungsweise des Geschäftslokales, sowie des Familiennamens des Empfängers, wenigstens der Anfangsbuchstabe eines Vor- (Tauf-)namens desselben, beziehungsweise dessen Firma — bei Personen indischer Abkunft der Name, der Stamm oder die Kaste und der Name des Vaters — angegeben werden.

Auf der Vorderseite des Coupons ist die genaue Adresse des Absenders — Familienname und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Taufnamens, beziehungsweise die Firma — anzugeben.

Alle Namen und Zahlen sind mit größter Deutlichkeit zu schreiben, so daß jeder Buchstabe und jede Zahl für sich allein leicht lesbar ist. Anweisungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Der Maximalbetrag einer Anweisung nach Indien ist auf 10 Pfund Sterling, beziehungsweise auf den gemäß der jeweiligen Reduktion sich ergebenden Betrag in Schweizerwährung festgesetzt.

Der Einzahlungskurs wird jeweilen mit dem Wechselkurs in beiläufige Uebereinstimmung gebracht und den Poststellen bekannt gegeben. Einstweilen wird derselbe auf Fr. 25. 30 für 1 Liv. Sterling festgesetzt. Wer also z. B. in Indien 5 Livres auszahlen lassen will, hat in der Schweiz Fr. 126. 50 einzuzahlen, oder für Fr. 100 Einzahlung in der Schweiz wird in Indien eine Anweisung von 3 Livres 19 Schilling 0 Pence (Bruchtheile von einem Penny werden fallen gelassen) ausgestellt.

Die Taxe für Anweisungen nach Indien ist die nämliche, wie nach Frankreich, England und Amerika, nämlich 20 Centimes für je 10 Franken oder für einen Bruchtheil von 10 Franken.

Für die aus Indien mitgetheilten Einzahlungen werden interne Geldanweisungen zu Gunsten der Adressaten ausgefertigt, indem die Beträge jeweilen in annähernder Uebereinstimmung mit dem Wechselkurse aus der englischen in Schweizerwährung reduziert werden.

Einstweilen ist der Kurs zu Fr. 25. 15 für 1 Liv. Sterling festgesetzt, so daß also zum Beispiel für eine Anweisung von 10 Liv. Fr. 251. 50 ausbezahlt werden.

Bern, den 21. September 1875.

Das eidg. Postdepartement.

*Schweizerische Nordostbahn.

In Folge Aufhebung des Gütertarifs für den mitteldeutschen Eisenbahnverband hat die Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen den Tarif für den Güterverkehr zwischen Basel und Schaffhausen einerseits und den sächsischen Stationen Leipzig, Dresden und Gera anderseits via Romanshorn, gültig vom 1. Dezember 1874, auf Ende laufenden Monats aufgehoben.

Die in einem besondern Tarif vom 1. September 1874 enthaltenen Taxen ab Basel und Schaffhausen nach den übrigen sächsischen Verbandstationen bleiben dagegen noch fernerhin in Kraft.

Zürich, den 20. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Mit der Eröffnung der linksufrigen Zürichseebahn tritt ein 10. Nachtrag zum Gütertarife der Station Basel für den Verkehr nach der Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen via Bötzingen in Kraft.

Derselbe kann bei sämtlichen Stationen der Nordostbahn bezogen werden.

Zürich, den 18. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Wir machen hiemit bekannt, daß vom 22. dieses Monats an die im „Spezialtarif für Roheisen und Masseln ab Ludwigshafen,“ (d. d. 10. September 1875) enthaltenen Taxen für die Nordostbahnstationen Winterthur, Frauenfeld und Weinfelden und für die Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen Wyl, Utzwyl, Flawyl, Gofau, Winkeln und St. Gallen sich um je Fr. 5 ermäßigen.

Zürich, den 21. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 20. ds. Mts. tritt für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks aus den Saargruben nach Stationen der Bötzbachbahn, der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen, der Tößthalbahn, sowie der Vorarlbergerbahn via Saargemünd-Basel ein neuer Tarif in Kraft.

Einzelne Exemplare des neuen Tarifs können bei unsern Güterexpeditionen à 20 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 20. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Kontrolleurs und Inspektors der gelieferten militärischen Bekleidungsstücke und der zur Verarbeitung gelangenden Militärtücher wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung wird bei der Ernennung festgesetzt werden.

Anmeldungen für diese Stelle sind in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung bis längstens den 30. d. Mts. dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 13. September 1875.

Eidg. Militärdepartement.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit dem 15. September 1875 tritt der direkte Güterverkehr zwischen den Stationen der schweiz. Centralbahn und der Bodelibahn einerseits und den Stationen der Linie Bern-Langnau-Luzern anderseits in's Leben. Der Tarif liegt von genanntem Tage an auf den Stationen zur Einsicht auf und werden einzelne Exemplare zu 50 Cts. das Stück abgegeben.

Bern, den 10. September 1875. [3].. (H. 3443 Y.)

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

- 1) Für Christian Bircher, gebürtig von Fürtingen? in der Schweiz, gewesener Füsilier bei den niederländischen Truppen in Batavia, daselbst gestorben am 4. Januar 1874 in einem Alter von 32 Jahren.
- 2) Für François Janin?, gew. Tagelöhner, ledigen Standes, geboren in Lugan? in der Schweiz, gestorben zu Paris am 1. September 1874 im Alter von 66 Jahren.
- 3) Für Marguérite Collet?, gew. Näherin, gebürtig von Bolnies? in der Schweiz, Tochter von Louis Collet und der Marianne Deriez, gestorben zu Paris den 17. September 1874, ihres Alters 49 Jahre.
- 4) Für eine Marie Arline Christine Stouder?, geboren in La Chapelle de Trancheroche? (Schweiz), Witwe von Fleury Gambert, Tochter von François Stouder und der Jeanne Feyden, gestorben zu Nismes (Frankreich) am 7. November 1873 im Alter von 41 Jahren.
- 5) Für eine Charlotte Françoise Schreyer, geboren in Bevat? (Schweiz), Tochter von Jean Schreyer und der Marguérite Bridel, gestorben den 14. Oktober 1873 zu Toulon in einem Alter von 74 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindsbehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 9. September 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

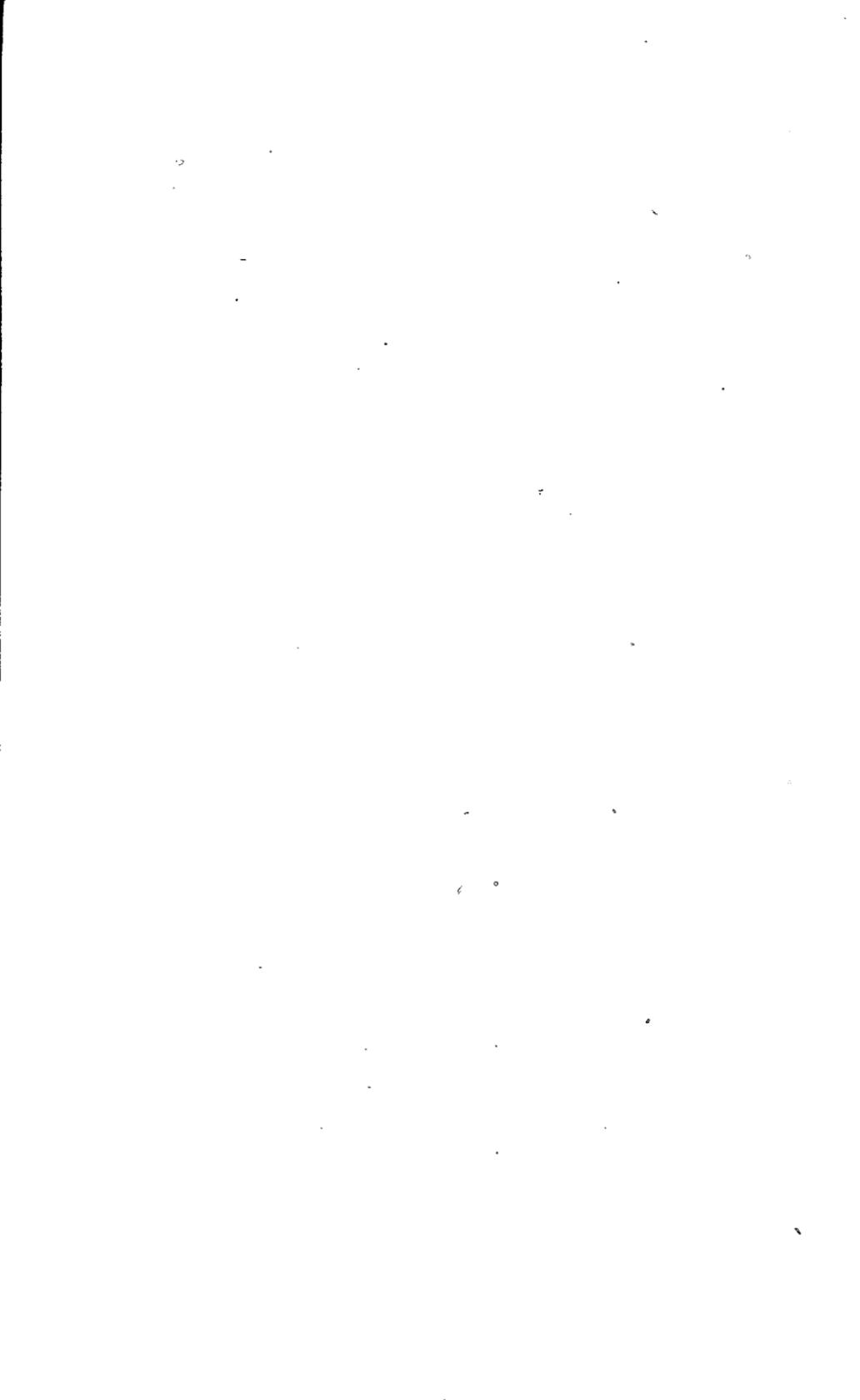
- 1) Briefträger in Meyrin (Genf). Anmeldung bis zum 8. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Postkommis in Lausanne. Anmeldung bis zum 8. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 3) Postkommis in St. Imier.
 - 4) Postablagehalter und Briefträger in Replattes (Neuenburg). } Anmeldung bis zum 8. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 5) Briefträger in Fleurier (Neuenburg).
 - 6) Postbote von Basel nach Neue Welt. } Anmeldung bis zum 8. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 7) Postpaker und Büreaudiener in Laufen (Bern).
 - 8) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 8. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 9) Postkommis in Einsiedeln.
 - 10) Briefträger in Goldach (St. Gallen). } Anmeldung bis zum 8. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 11) Postablagehalter und Briefträger in Häggenschwyl (St. Gallen).
 - 12) Telegraphist in Wipkingen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. Oktober 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
 - 13) Telegraphist in Colombier (Waadt). } Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. Oktober 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 14) " " Dailens (Waadt).
-

- 1) Dritter Sekretär auf der Kanzlei der Generalpostdirektion. Gesetzlicher Jahresgehalt Fr. 3000—3800. Anmeldung bis zum 1. Oktober 1875 bei dem schweizerischen Postdepartement.
- 2) Ablagehalter, Briefträger und Bote in Romoos (Luzern). Anmeldung bis zum 1. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 3) Postkommis in Genf.
- 4) Paketträger „ „
- 5) Ablagehalter und Briefträger in Riken (St. Gallen). Anmeldung bis zum 1. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 6) Drei Briefträger in Basel. Anmeldung bis zum 1. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 7) Postremisenbesorger, Paker und Heizer in Lausanne.
- 8) Postpaker in Lausanne.
- 9) Stadtbannbriefträger in Lausanne.
- 10) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 1. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 11) Telegraphist in Siblingen (Schaffhausen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. Oktober 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

} Anmeldung bis zum 1. Oktober
1875 bei der Kreispostdirektion
in Genf.

} Anmeldung bis zum 1. Oktober
1875 bei der Kreispostdirektion
in Lausanne.





Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1875
Date	
Data	
Seite	393-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 810

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.